

SATZUNG

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Stadtilm

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302), hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am **24.09.2020** folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Stadtilm beschlossen:

Inhalt

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht.....	2
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht.....	2
§ 3 Verpflichtete	2
§ 4 Umfang der Reinigungspflicht.....	3
§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung	4
§ 6 Reinigungsfläche	4
§ 7 Reinigungszeiten	4
§ 8 Öffentliche Straßenreinigung	5
§ 9 Schneeräumung.....	5
§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	6
§ 11 Ausnahmen.....	7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 13 Zwangsmaßnahmen	7
§ 14 Inkrafttreten.....	8
ANLAGE 1	8
Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8, § 9 – Innenbereich, Stadtlage Stadtilm	8
Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung/ Winterdienst einbezogenen Straßen - § 8, § 9 – Innenbereich, Ortslagen Stadtilm.....	9

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
 - g) Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder Ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

III WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Bei angrenzenden, gemeindlichen Plätzen und Freiflächen entfällt diese Regelung und die Verpflichtung gilt alljährlich.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde-/Stadt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
 - 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

(ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtilm, 19.12.2020

.....
Ort, Datum

.....
Petermann
Bürgermeister

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt und mit Schreiben vom 4. November 2020 genehmigt. Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 18. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 18. Dezember 2020

Lars Petermann
Bürgermeister

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8, § 9 – Innenbereich, Stadtlage Stadtilm

Folgende Straßen werden von der öffentlichen Straßenreinigung bzw. vom Straßenbaulastträger gereinigt:

Stadtilm Stadtlage:

Arnstädter Straße	Methfesselstraße
Bahnhofstraße	Niederwillinger Straße
Bahnhofsweg	Salinestraße
Baumallee	Schwarzburger Straße
Feldstraße (Wohnstraßen ausgeschlossen)	Straße der Einheit
Ilmenauer Straße	Uferstraße
Markt (L3087)	Weimarische Straße
Maxim - Gorki - Straße	

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung/ Winterdienst einbezogenen Straßen - § 8, § 9 – Innenbereich, Ortslagen Stadtilm

1. OT Niederwillingen

Alte Bahnhofstraße, Kirchstraße, An der Schäferei, Am Denkmal - westlich, K2, K12

2. OT Oberwillingen

Hauptstraße, K12, Zum Willinger Berg (bis Kreuzung oberhalb Kirche)

3. OT Behringen

Hohle, Alte Hauptstraße, Am langen Berg, K2

4. OT Traßdorf

Griesheimer Straße, Gehrener Straße

5. OT Hohes Kreuz

Ortsdurchfahrt L1048

6. OT Cottendorf

K29, K3

7. OT Dörnfeld

Singer Straße K3, Lindenstraße

8. OT Singen

Friedrich-Schönheit-Straße, Unterm Sportplatz, K3, Am Bach (von „Zum Anger“ bis „Brauereiweg“), Alte Straße, Litzgasse

9. OT Griesheim

L3087, Willinger Weg, Ilmenauer Straße

10. OT Hammersfeld

Dorfstraße K11, Dorfstraße bis Wendeschleife

11. OT Geilsdorf

Geilsdorf, K3

12. OT Kleinliebringen

Hautstraße, K10

13. OT Großliebringen

Am Döllstedter Weg, Kleinliebringer Straße, Prof. Nöller-Straße, K3

14. OT Nahwinden

Nahwinden, K9, K3

15. OT Ehrenstein

Ehrenstein, K9

16. OT Gösselborn

Dorfstraße – Erschließungsstraße Rundling

17. OT Österoda

Dorfstraße – Erschließungsstraße

18. OT Dienstedt

Alte Arnstädter Straße, Straße der Freundschaft, Rudolstädter Straße, K28, L1050, L3087

19. OT Großhettstedt

L3087, Dorfstraße

20. OT Kleinhettstedt

K8

21. OT Döllstedt

K8

Hinweis:

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ThürStrG sollen die Träger der Straßenbaulast „nach besten Kräften die öffentlichen Straßen vom Schnee räumen und bei Schnee- und Eisglätte

streuen“, Straßen mit erhöhter Verkehrsrequenz sind zuerst zu räumen. Eine Streupflicht besteht nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

„Nach ständiger Rechtssprechung des BGH besteht die Räum- und Streupflicht der Kommune in Ausfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht uneingeschränkt: Sie richtet sich vielmehr nach Art und Wichtigkeit des Verkehrs sowie der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.“

Stadtilm